



Statuten

des

Dramatischen Vereins
Niederglatt



Gegründet 1906



Diese Statuten dienen als
Ausweiskarte

Aufnahme-Urkunde

— 000 —

Unter heutigem Datum wurde in den Dramatischen
Verein Niederglatt aufgenommen:

Name:

Wohnort:

.....

.....

Niederglatt, den

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Regisseur:

Statuten

des

Dramatischen Vereins

Niederglatt

Zweck des Vereins.

- § 1. Der Verein bezweckt:
- a) seine Mitglieder in der dramatischen Kunst (Einzelsprechung und Gesamtspiel) auszubilden,
 - b) gesellige Unterhaltung durch Aufführungen, Humoristika, Deklamation, Ausflüge usw.

Mitgliedschaft und Organisation.

§ 2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 3. a) Aktivmitglied kann jede Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und einen unbescholtenen Ruf genießt, werden.

b) Mitglieder, die sich um den Verein in irgend einer Weise besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4. Die Leitung des Vereins wird besorgt durch die Generalversammlung, die außerordentlichen Versammlungen und durch einen siebengliedrigen Vorstand.

§ 5. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

1. Präsident;
2. Vizepräsident;
3. Kassier;

4. Aktuar;
5. Quästor;
6. Bühnenmeister;
7. Bibliothekar;

Das Amt eines Regisseurstellvertreters wird von einem vom Vorstande gewählten Vorstandsmitgliede bekleidet.

§ 6. Die reguläre Generalversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung mit einjähriger Amtsdauer und Wiederwählbarkeit. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt und es sollen an derselben die ordentlichen Jahresgeschäfte erledigt werden.

Bezugnisse und Pflichten des Vorstandes.

§ 7. a) Der Vorstand hat alle Aufnahme- und Austrittsgesuche zu prüfen und dem Vereine in empfehlendem, resp. abweisendem Sinne vorzulegen, sowie alle vorkommenden Geschäfte zu beraten und dem Vereine zur Erledigung vorzulegen.

- b) Der Vorstand wählt die auszuführenden Theaterstücke usw. aus und legt sie dem Vereine zur Genehmigung vor.
- c) Er ist berechtigt, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen.
- d) Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von Fr. 25.— für die laufenden Auslagen.
- e) Er ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder im Interesse des Vereins Vergünstigungen eintreten zu lassen.

§ 8. Der Präsident vertritt den Verein nach Außen und leitet die Versammlungen und Geschäfte desselben. Er ist berechtigt, Extrafizungen einzuberufen.

§ 9. Der Präsident ist berechtigt, Ordnungsbußen bis zu 50 Cts. zu verhängen.

§ 10. Stellt sich bei einer Abstimmung Stimmen-
gleichheit heraus, so entscheidet der Präsident.

§ 11. Der Vizepräsident amtet an Stelle des Präsi-
denten bei dessen Abwesenheit. Er führt das chronolo-
gische Mitgliederverzeichnis.

§ 12. Dem Regisseur untersteht die Ueberwachung
der Theaterproben. Ueber das literarische Programm
bei Zusammenkünften usw. hat er sich mit dem Präsi-
denten zu verständigen (siehe auch §§ 36 und 37).

§ 13. Dem Regisseur steht das Recht zu, bei Theater-
proben und dergleichen Ordnungsbußen von 50 Cts. zu
verhängen.

§ 14. Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt
die Korrespondenzarbeiten.

§ 15. Der Quästor verwaltet die Vereinskasse und
legt an der Generalversammlung eine detaillierte Jah-
resrechnung hierüber ab, welche von zwei an der vorher-
gehenden Generalversammlung gewählten Revisoren
geprüft und vom Vorstande visiert wird. Die Tageskasse
soll nicht mehr als Fr. 50.— betragen.

§ 16. Der Bühnenmeister (Materialverwalter)
überwacht die Vereinsutensilien usw. und haftet für
die Instandhaltung derselben (siehe auch § 38).

§ 17. Der Bibliothekar besorgt die Bibliothek und
führt ein genaues Bücherverzeichnis.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 18. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich sowohl
den Statuten, als auch den Anordnungen des Vorstan-
des zu unterziehen und zur Förderung der Vereinszwecke
nach Kräften beizutragen.

§ 19. Jedes Mitglied kann in den ordentlichen
Versammlungen und Zusammenkünften Gäste einführen,
welche jedoch dem Präsidenten vorzustellen sind.

§ 20. Mit seinem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten und Beschlüsse. Jedem Mitgliede ist ein Exemplar dieser Statuten zu verabsolgen.

§ 21. Jedes Mitglied hat bei der Aufführung eines Theaterstückes Anspruch auf ein Gratisbillet (2. Platz). Ausgenommen hievon sind die Vorstellungen vom Neujahrstag und Faschnachtsontag.

Finanzen.

§ 22. Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- a) dem Jahresbeitrag von Fr. 1.—;
- b) dem Ertrage von Aufführungen usw.;
- c) eventuellen Bußen;
- d) eventuellen freiwilligen Beiträgen.

§ 23. Die Ausgaben des Vereins bestehen in:

- a) Honorierung von Vorstandsmitgliedern;
- b) Anschaffung von literarischen und dramatischen Werken;
- c) Anschaffung von Bühnen- und Aufführungsmaterial;
- d) Insertionen von Aufführungen usw.;
- e) Miete von Kostümen usw.;
- f) unvorhergesehenen, vom Vereine bewilligten Ausgaben.

§ 24. Dem Vorstande steht das Recht zu, im äußerst notwendigen Falle den Jahresbeitrag zu erhöhen, jedoch unter Genehmigung der Versammlung.

§ 25. Alljährlich soll vom Nettoerlös der Aufführungen ein angemessener Beitrag zugunsten der Mitglieder verwendet werden. Das Nähere hierüber wird von der Versammlung beschlossen.

Ein- und Austritte.

§ 26. Die offizielle Anmeldung in den Verein hat an den Präsidenten schriftlich zu erfolgen.

§ 27. Ueber die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung.

§ 28. Der Austritt aus dem Vereine erfolgt:

- a) durch schriftliche Anzeige;
- b) durch Ausschluß.

§ 29. Läßt sich ein Mitglied gegen Sitten und Anstand verstoßene Handlungen, sowie Streitigkeiten zuschulden kommen, oder gefährdet es die Ehre und den guten Ruf des Vereins auf irgend welche Art, so kann dasselbe sofort aus dem Vereine ausgeschlossen werden. Immerhin behält es aber das Recht, sich an der nächsten Versammlung zu rechtfertigen. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Vereine ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinspflichten in irgend einer Weise gröblich verleht.

§ 30. Wer aus dem Vereine austritt, oder ausgeschlossen wird, verzichtet auf jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 31. Jede Generalversammlung ist beschlußfähig.

§ 32. Außerordentliche Generalversammlungen können von zwei Drittel der Mitglieder verlangt werden.

§ 33. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung geben. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, so lange denselben noch fünf Mitglieder angehören.

§ 34. Erfolgt eine Auflösung, so wird das Vereinsmaterial bestmöglichst verwertet und die allfälligen Aktiven unter den vorhandenen Mitgliedern verteilt.

§ 35. Ueber alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Vorfälle entscheidet der Vorstand, eventuell die Versammlung.

Spiel-Reglement.

§ 36. Regisseur, Präsident und Regisseurvertreter verteilen nach ihrem Guldinken und unparteiisch die Rollen. Die Mitglieder haben sich der Rollenverteilung unbedingt zu fügen. Ferner ist der Regisseur berechtigt, allfällige Verschiebungen in der Rollenbesetzung nach den ersten Uebungen eintreten zu lassen.

§ 37. Der Regisseur leitet die Proben und Aufführungen. Sämtliche Spieler haben seinen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 38. Sämtliche vom Bühnenmeister bezeichneten Mitglieder sind verpflichtet, demselben bei seinen Funktionen behilflich zu sein.

§ 39. Jedes spielende Mitglied ist verpflichtet, nach Schluß der Aufführungen sein Kostüm, sowie etwaige Utensilien in gutem Zustande und in Ordnung abzugeben. Sollte einem Spieler während der Aufführung das Kostüm beschädigt oder fehlerhaft werden, so ist der Regisseur sofort davon in Kenntnis zu setzen.

§ 40. Der Vorstand bestimmt vor jeder Aufführung die Souffleure, Kassiere, Saalkontrolleure usw.

§ 41. Bußen werden verhängt:

- a) für unentschuldigtes Nichterscheinen an Proben und Versammlungen 50 Cts.;
- b) für unentschuldigtes Zuspätkommen an Versammlungen 20 Cts.

§ 42. Entschuldigungen sind innert 8 Tagen (während der Spielzeit bis zur nächsten Probe) beim Präsidenten oder Regisseur schriftlich anzubringen.

Spiel-Vertrag.

Sämtliche Mitglieder erklären sich mit den Statuten, Beschlüssen usw. des Dramatischen Vereins Niederglatt einverstanden und haften dem Vereine bei Schädigung

der Vereinsinteressen (Böswilligkeit, Fortlaufen vor beendeter Spielzeit, Instichlassen innegehabter Rollen usw. usw.) mit einem Betrage von **Fr. 25.—**. Ausnahmejälle sind nur Krankheit, Militärdienst und allfällig vom Vorstand zu behandelnde, besondere Fälle.

Dieser Vertrag muß von jedem Mitgliede im Protokoll unterzeichnet werden.

Diese Statuten, sowie sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen sind vom Vereine in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 1912 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Niederglatt, den 21. September 1912.

Der Präsident:
J. Perego - Schmid.

Der Aktuar:
A. Perego - Nünlist.

Der Regisseur:
R. Sutz - Attinger.

*Eingescannt aus dem Archiv
3. Mai 2020; Hans Peter Ritz*